

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/5/25 2001/11/0034

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.05.2004

### Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark L92058 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Vorarlberg 19/05 Menschenrechte 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

#### Norm

ABGB §143;

MRK Art6 Abs1;

SHG Stmk 1998 §28 Z2;

SHG Vlbg 1971 §10;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 92/08/0190 E 16. März 1993 RS 1 (Hier: Dies gilt auch für die Ersatzpflicht nach § 28 Z 2 Stmk SHG 1998.)

## Stammrechtssatz

Bei der Ersatzpflicht des § 10 Vlbg SHG handelt es sich um keine privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung, sondern um eine

dem Grund und der Höhe nach freilich an die privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung anknüpfende und durch sie begrenzte

öffentlich-rechtliche, zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Entlastung des privatrechtlich Unterhaltspflichtigen geschaffene Verpflichtung zum Ersatz des dem Sozialhilfeträger erwachsenden Aufwandes für - mit privatrechtlichen Unterhaltsleistungen inhaltsgleichen - Sozialhilfeleistungen, die dieser aufgrund einer eigenen durch Gesetz auferlegten, als solche keine Unterhaltspflicht darstellenden Verpflichtung erfüllt hat. Diese Verpflichtung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine "zivilrechtliche Verpflichtung" iSd Art 6 Abs 1 MRK.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2001110034.X07

Im RIS seit

01.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$